



**SPORTVEREINIGUNG  
FEUERBACH 1883 e.V.**

**Ehrenordnung**  
der  
**Sportvereinigung Feuerbach 1883 e. V.**  
Stand 24.04.2024

## **§1 Gliederung**

Die Ehrenordnung gliedert sich in folgende Bereiche

1. Ehrenrat – Funktion und Aufgaben,
2. Ehrungen,
3. Schlichtungen und
4. Ausschluss aus dem Verein und Abberufung von Abteilungsleitern.

## **§ 2 Ehrenrat – Funktion und Aufgaben**

1. Umgehend nach seiner Wahl wird der Ehrenrat durch den Vorstand des Vereins zu seiner konstituierenden Versammlung einberufen, um den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
2. Es obliegt dem Ehrenrat, weitere Ämter oder Funktionen zu besetzen.
3. Weitere Versammlungen beruft der Vorsitzende des Ehrenrats ein.
4. Erklärungen des Ehrenrats werden vom Vorsitzenden des Ehrenrats oder seinem Stellvertreter abgegeben.
5. Nach § 17 Abs. 6 der Satzung hat der Ehrenrat das Recht,
  - 5.1. über Ehrungen nach der Ehrenordnung zu beraten und zu beschließen,
  - 5.2. über Anträge zu Schlichtungsverfahren zu beraten und zu beschließen,
  - 5.3. über Einsprüche zu Ausschlussverfahren zu beraten und zu beschließen,
  - 5.4. über die Wirksamkeit der Abberufung eines Abteilungsleiters zu beschließen und
  - 5.5. über Änderungen der Ehrenordnung zu beraten und dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 3 Ehrungen**

1. Die Sportvg Feuerbach 1883 e.V. ehrt Mitglieder, die durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue zum Verein bekundet haben.
2. Die Dauer der Mitgliedschaft errechnet sich ab dem Beitrittsdatum, bzw. ab Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Beitrittsdatum davor liegt.
3. Der Verein verleiht folgende Ehrungen
  - 3.1. Bronzene Ehrungsurkunde für 15 Jahre Mitgliedschaft,
  - 3.2. Silberne Ehrungsurkunde für 25 Jahre Mitgliedschaft und ein Geschenk,
  - 3.3. Goldene Ehrungsurkunde für 50 Jahre Mitgliedschaft und Erteilung der Ehrenmitgliedschaft.
4. Die Verleihung erfolgt in der Regel durch den Ehrenrat oder den Vorstand des Vereins.
5. Personen, die sich als Mitglied des Vereins oder als Nicht-Mitglied in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder besondere sportliche Erfolge erzielt haben, können auf formlosen Antrag eine Ehrung durch Ehrenmitgliedschaft oder in anderer Art erhalten.
6. Durch die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen kann ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitglieds nicht hergeleitet werden. Insoweit bleibt die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten. Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel.

## **§ 4 Schlichtungen**

1. Jedes Mitglied oder Organ soll bei Vorliegen von unüberbrückbaren Differenzen zu einem oder mehreren Mitgliedern oder Organen des Vereins, vor dem Beschreiten des Rechtsweges, beim Ehrenrat ein Schlichtungsverfahren beantragen.
2. Ein Schlichtungsantrag muss schriftlich erfolgen. Eine ausführliche Begründung und ggf. Beweismittel sind beizufügen.
3. Dem oder den Betroffenen ist vom Ehrenrat die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren.
4. Der Ehrenrat kann einen Schlichtungsantrag ablehnen, wenn er der Meinung ist, dass
  - 4.1. es sich um einen Bagatellfall handelt oder
  - 4.2. das Interesse der Sportvg nicht tangiert ist.
5. Bei einer Schlichtung können folgende Punkte beschlossen werden:
  - 5.1. die Einigung der Kontrahenten,
  - 5.2. eine Wiedergutmachung und
  - 5.3. Rehabilitierung der beschuldigten Person, Gruppe oder des Organs.

6. Der Beschluss des Ehrenrates ist für den Verein verbindlich. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen auf den Verein nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat getroffen werden können.
7. Das Ergebnis der Schlichtung muss protokolliert werden.
8. Der Rechtsweg steht sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten offen.
9. In der Sache etwa anhängige Privatklagen zwischen Mitgliedern werden von dem Beschluss des Ehrenrates nicht berührt.
10. Die Wiederaufnahme eines Verfahrens kann beantragt werden, wenn neue Erkenntnisse bzw. Beweismittel oder bisher nicht bekannte Tatbestände vorgebracht werden können. Einen Wiederaufnahmeantrag kann jeder Verfahrensbeteiligte stellen. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Ehrenrat.

#### **§ 5 Ausschluss aus dem Verein und Abberufung von Abteilungsleitern**

1. Nach § 8 Abs. 5 der Satzung kann ein Mitglied des Vereins durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied nach Bekanntgabe des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Vorstands abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschlussbeschluss.
2. Nach § 22 Abs. 7 der Satzung kann der Vorstand einen Abteilungsleiter aus wichtigem Grund abberufen. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats. Gegen die Entscheidung kann der Abteilungsleiter nach Bekanntgabe der Abberufung innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Vorstands und des Abteilungsleiters abschließend mit einfacher Mehrheit über die Wirksamkeit der Abberufung.
3. Der schriftliche Widerspruch ist jeweils unmittelbar vom Vorstand an den Ehrenrat weiterzuleiten.
4. Die Anhörungen des Ehrenrats sollen zeitnah nach Eingang des Widerspruchs erfolgen, damit das Widerspruchsverfahren ohne große zeitliche Verzögerung abgeschlossen werden kann.
5. Über die Entscheidung nach § 3 Abs. 2 der Ehrenordnung setzt der Ehrenrat den Aufsichtsrat in Kenntnis.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Ehrenordnung in dieser Form ist von der ordentlichen Delegiertenversammlung am 04.12.2023 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung der Neufassung der Satzung, die ebenfalls von der ordentlichen Delegiertenversammlung am 04.12.2023 beschlossen wurde, im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 24.04.2024 in Kraft und ersetzt damit die bisher geltenden Ehrenordnung.